



## **Merkblatt zur Festsetzung der Elternbeiträge gemäss dem Elternbeitragsreglement der Stadt Uster**

Städtische Beiträge an die Betreuungskosten können Eltern erhalten, die ihre Kinder von einem der FEB-Gruppe angehörenden Anbieter betreuen lassen. Die Beiträge richten sich nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern. Um die Elternbeiträge zu berechnen, wird jeweils die aktuellste Steuerrechnung beigezogen. Diese ist meist provisorisch und nicht immer stimmen diese Steuerzahlen mit der tatsächlichen Einkommenssituation überein. Die Berechnungen werden deshalb im nächsten Betriebsjahr (jeweils 1. August bis 31. Juli) auf Grund der definitiven Steuerrechnung überprüft.

### **↑↑ Das Einkommen ist gestiegen**

Wenn das Einkommen grösser ist als in der Berechnung aufgeführt, fordert die Stadt Uster die zuviel bezogenen Subventionen (zuzüglich administrativer Gebühr) für das ganze letzte Betriebsjahr zurück. Dies kann zu einer mehrere tausend Franken hohen Nachforderung führen. Es ist deshalb auch im Interesse der Eltern, ein höheres Einkommen per sofort den Betreuungsanbietenden zu melden. Eine Neuberechnung gilt ab dem 1. Tag des Folgemonats. Sie können jederzeit beim Steueramt eine neue provisorische Rechnung des aktuellen Steuerjahres bestellen und uns diese einreichen.

### **↓↓ Das Einkommen ist gesunken**

Wenn das Einkommen tiefer ist, können Sie eine neue Berechnung verlangen. Diese ist jeweils auf den 1. des Folgemonates gültig. Diese Berechnung (Steuersimulation) wird auf Grund ihrer aktuellen Lohnabrechnungen durchgeführt. Setzen Sie sich dazu bitte direkt mit den Betreuungsanbietenden in Verbindung. Rückwirkend können keine Subventionen mehr ausbezahlt werden.

### **↔ Das Einkommen ist unregelmässig und unklar**

Bei stark schwankendem Einkommen (z.B. Provisionsbasis, Schichtzulagen, unregelmässige Einsätze usw.) wird eine Berechnung aufgrund eines Durchschnittseinkommens durchgeführt. Sie müssen dazu die Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate vorlegen.

### **?? Arbeitslos oder krank**

Wenn Sie stellenlos und bei der Arbeitslosenkasse gemeldet sind, gilt die Abrechnung der Arbeitslosenkasse als Lohnabrechnung. Für die Berechnung werden dazu die Abrechnungen der letzten 6 Monate benötigt. Wenn Sie Taggelder wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität durch eine Versicherung beziehen, zählen diese als Einkommen. Reichen Sie dazu bitte die entsprechenden Unterlagen ein.

### **+\* Heirat oder Trennung**

Ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Änderung des Zivilstandes wird eine neue Berechnung durchgeführt. Bei verheirateten Eltern zählt das Einkommen von beiden Ehepartnern. Bei einer Scheidung muss eine Trennungvereinbarung oder ein Scheidungsurteil vorgelegt werden, der Elternbeitrag wird je nach elterlicher Sorge/Obhut angepasst.

### **Y Selbständigerwerbend**

Bei Selbständigerwerbenden ist es nicht möglich eine Berechnung aufgrund eines Durchschnittseinkommens durchzuführen. Der Elternbeitrag wird deshalb immer auf Grund der Steuerrechnungen berechnet.

Detaillierte Informationen können dem Elternbeitragsreglement entnommen werden. Dieses können Sie auf der Website der Stadt Uster herunterladen.

- 11.1 Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.
- 11.2 Subventionsbeiträge, die zu Unrecht für eine FEB-Betreuung ausgerichtet wurden, werden von der Stadt Uster bei den Betreuungsanbietenden vollumfänglich zurückgefordert. Die Betreuungsanbietenden ihrerseits fordern die Differenz zwischen bisherigem und effektivem Elternbeitrag bei den Eltern ein. Mit dem Inkasso kann eine geeignete Drittstelle beauftragt werden.
- 11.4 Für den administrativen Inkassoaufwand (Neuberechnung/Rückforderung) werden den Eltern minimal Fr. 200.00 pro Betreuungsverhältnis und maximal der effektive Aufwand in Rechnung gestellt.